

BETRIEBSSATZUNG

für das Abwasserwerk der Gemeinde Namborn

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amts-bl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amts-bl. 2004 S. 594 ff.), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amts-bl. 2000 S. 138), geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amts-bl. S. 2158) hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2004 folgende Neufassung der Satzung der Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Namborn“ beschlossen:

§ 1

Name der Einrichtung

Die Einrichtung trägt die Bezeichnung

„Abwasserwerk der Gemeinde Namborn“.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

1. Das Abwasserwerk der Gemeinde Namborn ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Abwasserwerkes ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) auf dem Gebiet der Gemeinde Namborn durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) und die Erledigung aller der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Abwassersatzung. Das Abwasserwerk übernimmt insbesondere die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen, Instandhaltungen und das Betreiben von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und eventuellen Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Erfüllung aller übrigen, der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung obliegenden Pflichten.
3. Das Abwasserwerk bedient sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen der Gemeinde Namborn und kann sich im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.
4. Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde Namborn regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personal- und Materialkosten konkret zu berechnen.

§ 3 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen des Abwasserwerkes sind zuständig:

- a) der Gemeinderat
- b) der Werksausschuss
- c) die Werkleitung.

§ 4 Werkleitung

1. Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Namborn. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
2. Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Zu diesen Geschäften gehören:
 - a) die Abwicklung des Wirtschaftsplanes,
 - b) der Personaleinsatz,
 - c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall den Nettobetrag von 5.000 € nicht überschreiten, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind,
 - d) Stundung von Gebühren und Beiträgen und sonstigen Ansprüchen bis zu 500 € im Einzelfall für einen Zeitraum von längstens einem Jahr,
 - e) Niederschlagung und Erlass von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ansprüchen, die im Einzelfall den Betrag von 500 € nicht übersteigen,
 - f) Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall.
3. Der Werkleiter handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
4. Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.

§ 5 Werksausschuss

1. Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet.

2. Im Werksausschuss führt der Werkleiter den Vorsitz. Der Werksausschuss wird vom Werkleiter einberufen. Der Leiter des Fachbereiches II ist zu den Sitzungen einzuladen.
3. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse hat auch für den Werksausschuss Gültigkeit.
4. Der Werksausschuss kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 35 KSVG und § 4 EigVO).
2. Dem Werksausschuss werden zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Beschlussfassung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von netto 5.001 € bis 50.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Dabei sind die Bestimmungen der VOB und VOL und evtl. vom Rat beschlossener Richtlinien zu beachten,
 - b) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. EigVO) bis zu einem Betrag bis 7.500 €,
 - c) Stundung von Gebühren und sonstigen Abgaben, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten für einen Zeitraum bis zwei Jahre,
 - d) Erlass oder die Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen und sonstiger Ansprüche, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten,
 - e) Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - f) Führung eines Rechtsstreites, wenn der Wert im einzelnen 5.000 € nicht übersteigt.
 - g) Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 512.000 € (Fünfhundertzwölftausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Kassenführung

1. Für den Eigenbetrieb wird gem. § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde im eigentlichen Sinne jederzeit klare Beziehungen bestehen und die Geldmittel des Eigenbetriebes diesem im Bedarfsfalle mit Sicherheit zur Verfügung gestellt werden können.
2. Die Kassenanweisungen des Eigenbetriebes werden durch den Bürgermeister vollzogen. Der Bürgermeister kann andere Beamte oder leitende Angestellte des Eigenbetriebes oder der Gemeindeverwaltung mit der unterschriftlichen Vollziehung der Kassenanweisungen beauftragen.
3. Für Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde oder andere Einrichtungen der Gemeinde dem Eigenbetrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO).
2. Das Sachanlagevermögen wird auf der Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben. (I. Nachtrag vom 06. Dezember 2007)

§ 11 Bilanzierung des Anlagevermögens

gestrichen

§ 12 Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter

gestrichen

§ 13 Übergangsvorschriften

gestrichen

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Namborn, den 9. Dezember 2004

Der Bürgermeister
der Gemeinde Namborn

(Staub)